

Merkblatt zum Erhebungsbogen

Bitte vor dem Ausfüllen des Erhebungsbogens sorgfältig durchlesen!

Allgemeines:

Bitte tragen Sie die abflussrelevanten überbauten und befestigten Flächen skizzenhaft in einen Lageplanausschnitt ein und schicken diesen mit dem **vollständig ausgefüllten** und unterschriebenen Erhebungsbogen an die Gemeinde zurück. Eine Zweitschrift ist für Ihre Unterlagen anzufertigen.

Hinweis: Bitte denken Sie bei der Ermittlung der Flächen nicht nur an das im Lageplan dargestellte Wohnhausgrundstück, sondern auch an eventuelle Garagenflurstücke, Garagenvorplätze, Privatwege, Parkplätze usw. Diese sind in die Summen mit einzubeziehen! Bei Eigentumswohnungen sowie bei Teileigentum (z. B. Garagenvorhöfe) ist die gesamte im Gemeinschaftseigentum stehende Fläche vom **Bescheidempfänger** anzugeben !

Begriffsbestimmungen:

zu 1: **Gesamtgröße des Grundstückes:**

Hier kann die angegebene Flurstücks-Fläche im Lageplan eingetragen werden. Abweichungen hiervon sind zu erläutern.

zu 2: **Gesamtgröße der bebauten bzw. überbauten Fläche:**

Bebaute bzw. überbaute Flächen sind die von Gebäuden überdeckten Grundflächen (Dachflächen, **inkl.** Dachüberstand). Falls diese Angabe nicht aus Ihren Bauunterlagen hervorgeht, müssten Sie die betreffenden Flächen selbst vermessen. Bitte messen Sie die Länge und Breite des Gebäudes, einschl. des Dachüberstandes, **außen!** Zu erfassen sind auch Nebengebäude, wie Garagen sowie Sammel- oder Hofgaragen, die sich nicht auf dem Wohngrundstück befinden.

zu 3: **Gesamtgröße der befestigten Fläche:**

Als befestigte Flächen gelten betonierte, asphaltierte, plattierte, gepflasterte oder mit anderen Materialien versehene Flächen (z. B. Hofflächen, Parkplätze, Zufahrten, Terrassen, Wege, Privatstraßen, Garagenvorplätze usw.).

zu 5: **Gesamtgröße der unbefestigten Fläche/Grünfläche:**

Als unbefestigte Flächen gelten Garten- und Rasenflächen, Schotter- und Kiesflächen u.ä.

zu 6/6a: **Abflusswirksame bzw. angeschlossene bebaute bzw. überbaute Fläche:**

Mit dem Erhebungsbogen werden die **tatsächlich** angeschlossenen und damit abflusswirksamen Dachflächen abgefragt. Hierzu dienen die Ziffern 6a und 6b. Angeschlossen heißt, dass das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation oder einen öffentlichen Wegeseitengraben gelangt. Hierbei kann das Niederschlagswasser sowohl

- über einen Kanalhausanschluss **unterirdisch direkt** oder
- bei Ausnutzung des natürlichen Gefälles **oberirdisch indirekt**

in die öffentliche Kanalisation oder den öffentlichen Graben abgeleitet werden.

Nicht angeschlossen heißt, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet wird. Die nicht angeschlossenen Dachflächen sind in Zeile 6a des Fragebogens einzutragen.

zu 6b: Dachflächen, die an einer **Regenwassernutzungsanlage** angeschlossen sind, werden mit **50 % der Fläche** angerechnet. Dies gilt **nicht** für Zisternen oder Regentonnen für die Gartenbewässerung.

zu 8/8a: **Abflusswirksame bzw. angeschlossene befestigte Fläche:**

Angeschlossene befestigte Flächen sind alle befestigten Flächen, die, wie unter 6. erläutert, in die öffentliche Abwasseranlage entwässern. Nicht angeschlossene befestigte Flächen sind unter Zeile 8a einzutragen.

zu 8b: **Mit wasserdurchlässigem Material befestigte abflusswirksame Fläche:**

Alle mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Rasengittersteine oder sog. Ökopflaster) befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal oder Graben gelangen kann. Die Wasserdurchlässigkeit ist durch ein Gutachten oder ein Zertifikat des Herstellers nachzuweisen. Für diese Flächen wird unabhängig vom System und vom Gefälle ein pauschaler Abschlag von **50 % der Fläche** gewährt. Damit wird berücksichtigt, dass es z. B. bei Starkregenereignissen auch auf diesen Flächen zu einem oberirdischen Abfluss kommt und sich im Laufe der Zeit die Aufnahmefähigkeit der wasserdurchlässigen Poren oder Fugen verringert.

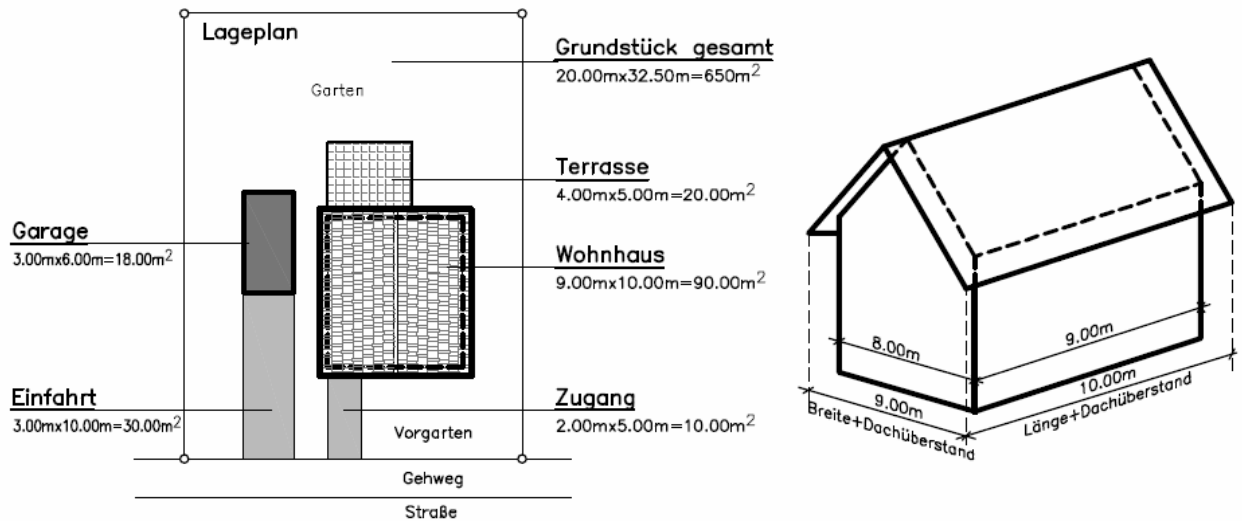
Zukünftige Veränderungen der angeschlossenen Flächen:

Sofern sich zukünftig die von Ihnen angegebenen angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen ändern, sind Sie verpflichtet, dies innerhalb eines Monats der Gemeinde mitzuteilen.

Musterbeispiel

Das Grundstück ist als Beispiel mit einem Einfamilienhaus und einer Garage **bebaut**. Das Satteldach hat einen Dachüberstand. Das Niederschlagswasser wird **direkt** über einen Kanalanschluss in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Zugang und Garageneinfahrt sind mit Verbundsteinpflaster **befestigt**. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser läuft oberirdisch über ein natürliches Gefälle auf die Straße und gelangt dort **indirekt** über Straßenabläufe in den öffentlichen Kanal. Die Terrasse hinter dem Haus ist mit Terrassenplatten befestigt. Die Terrasse ist nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sondern das dort anfallende Niederschlagswasser läuft frei in den Garten ab und versickert dort.

Grundstück/Haus



Erhebungsbogen

1.	Gesamtgröße des Grundstückes : (siehe umseitigen Lageplan)	650 m ²
2.	Gesamtgröße der bebauten bzw. überbauten Fläche (Wohnhaus + Garage = 90 m² + 18 m²):	108 m ²
3.	Gesamtgröße der befestigten Fläche (Terrasse + Einfahrt + Zugang = 20 m² + 30 m² + 10 m²):	60 m ²
4.	Gesamtgröße der bebauten und befestigten Fläche (Zeile 2. + Zeile 3.):	168 m ²
5.	Gesamtgröße unbefestigte Fläche/Grünfläche (Zeile 1. abzügl. Zeile 4. = 650 - 168 = 482 m²):	482 m ²

Ermittlung der abflusswirksamen bzw. angeschlossenen Fläche:

6.	Bebaute bzw. überbaute Fläche: siehe Fläche unter Zeile 2:	108 m ²
6a.	Abzüglich Dachflächen, die nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind:	0 m ²
6b.	Abzüglich Dachflächen, die an einer Regenwassernutzungsanlage angeschlossen sind. Diese Flächen werden zu 50 % berücksichtigt:	0 m ²
7.	Zwischensumme 1 = angeschlossene Dachflächen (Zeile 6 - Zeile 6a - Zeile 6b):	108 m ²
8.	Befestigte Fläche: siehe Fläche unter Zeile 3:	60 m ²
8a.	Abzüglich befestigte Flächen, die nicht an das öffentliche Abwasser- system angeschlossen sind: (Terrasse = 20 m²):	20 m ²
8b.	Abzüglich mit Ökopflaster oder wasserdurchlässigem Material befestigte abflusswirksame Fläche. Diese Fläche wird zu 50 % berücksich- tigt:	0 m ²
9.	Zwischensumme 2 = angeschlossene befestigte Flächen (Zeile 8 - Zeile 8a - Zeile 8b):	40 m ²
10.	Insgesamt angeschlossene Flächen (Zeile 7 + Zeile 9)	148 m²

Erhebungsbogen

→ **Bitte, senden Sie diese Ausfertigung an die Gemeinde zurück:**

Grundstück (Str., HsNr. oder Gemarkung, Flur, Flurstk).....

Aktenzeichen des Finanzamtes (soweit bekannt):

Absender:.....

→ **Begriffsbestimmungen/Erläuterungen siehe beiliegendes Merkblatt und Rückseite des Erhebungsbogens !**

1.	Gesamtgröße des Grundstückes : (Lageplan beifügen)	m ²
2.	Gesamtgröße der bebauten bzw. überbauten Fläche (inkl. Dachüberstand):	m ²
3.	Gesamtgröße der befestigten Fläche:	m ²
4.	Gesamtgröße der bebauten und befestigten Fläche (Zeile 2. + Zeile 3.):	m ²
5.	Gesamtgröße unbefestigte Fläche/Grünfläche (Zeile 1. abzügl. Zeile 4.):	m ²

Ermittlung der abflusswirksamen bzw. angeschlossenen Fläche:

6.	Bebaute bzw. überbaute Fläche: siehe Fläche unter Zeile 2:	m ²
6a.	Abzüglich Dachflächen, die nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind: → Grund bitte auf der 2. Seite erläutern	m ²
6b.	Abzüglich Dachflächen, die an einer Regenwassernutzungsanlage mit Hausanschluss angeschlossen sind (keine Gartenbewässerung). Diese Flächen werden zu 50 % berücksichtigt: - 0,5 x m ² =	m ²
7.	Zwischensumme 1 = angeschlossene Dachflächen (Zeile 6 – Zeile 6a – Zeile 6b) ► Anschlusszeitpunkt =	m ²
8.	Befestigte Fläche: siehe Fläche unter Zeile 3:	m ²
8a.	Abzüglich befestigte Flächen, die nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind: → Grund bitte auf der 2. Seite erläutern	m ²
8b.	Abzüglich mit Ökopflaster oder wasserdurchlässigem Material befestigte abflusswirksame Fläche. Diese Fläche wird zu 50 % berücksichtigt: → Rechnung o. Lieferschein u. Zertifikat des Herstellers sind beizufügen - 0,5 x m ² =	m ²
9.	Zwischensumme 2 = angeschlossene befestigte Flächen (Zeile 8 – Zeile 8a – Zeile 8b): ► Anschlusszeitpunkt =	m ²
10.	Insgesamt angeschlossene Flächen ab Anschlusszeitpunkt: (Zeile 7 + Zeile 9)	m ²

Mir ist bekannt, dass ich Veränderungen der Bemessungsgrundlage unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen habe. Ich versichere im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht nach § 18 Entwässerungssatzung vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift:

► bitte zusätzliche Erläuterungen auf der Folgeseite vermerken

Telefonnummer für Rückfragen (tagsüber):

Zusätzliche Erläuterungen zum Erhebungsbogen (siehe auch Merkblatt)

→Bei einer Einleitung in die belebte Bodenzone ist ein **aktuelles hydrogeologisches Gutachten** vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Anschluss- u. Benutzungszwang gem. § 9 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung auch für Niederschlagswasser gilt. Es ist somit zwingend erforderlich, die Freistellung vom Anschluss- u. Benutzungszwang bei der Gemeinde Roetgen zu beantragen (ggfs. ist der Kreis Aachen – Untere Wasserbehörde –hinzuzuziehen).

→Ökopflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Material – diese Flächen werden zu 50 % berücksichtigt. Diese Flächen sind im Zweifelsfall durch Fotos zu dokumentieren; es sind **Nachweise des Herstellers vorzulegen, die die Zuordnung der Materialien in die Kategorie „wasserdurchlässig“ bestätigen - einschl. Rechnung o. Lieferschein.**

→Dachflächen, die an einer Regenwassernutzungsanlage angeschlossen sind, werden nur dann mit 50 % der Flächen berücksichtigt, wenn diese Anlage einen **Hausanschluss** hat zwecks Nutzung des Regenwassers - z.B. für die Toilette oder Waschmaschine. Diese Anlage ist anzeigepflichtig beim Steueramt der Gemeinde Roetgen. Sollte die Regenwassernutzungsanlage **ausschließlich** für die Gartenbewässerung genutzt werden, so **entfällt die 50%ige Reduzierung der Dachflächen.**

→In der Entwässerungssatzung § 2 wird erläutert, was zur öffentlichen Abwasseranlage gehört: Hiernach gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser (Schmutzwasser u. Niederschlagswasser) sowie Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, zur öffentlichen Abwasseranlage. Somit sind auch **Wegeseitengräben Anlagen der öffentlichen Abwasseranlage, da sie das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser sammeln und fortleiten.**

→Nicht gebührenpflichtig ist die **Direkteinleitung in ein Gewässer**, welches in der von der Wasserbehörde geführten **Gewässerkarte eingetragen ist** und welche einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Abzug unter Pkt. 6a:
Grund

.....

Abzug unter Pkt. 6b:
Grund.....

.....

Abzug unter Pkt. 8a:
Grund.....

.....

Abzug unter Pkt 8b:
Grund.....

.....